

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

2010	Februar 2010	Nr. 1
------	--------------	-------

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01- Rektoratsangelegenheiten - e-mail: agerke@uni-bremen.de

Inhalt:

Prüfungs- und Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm
"Mediation" vom 09. September 2009 Seite 645

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung (Dr. rer. nat.) des
Fachbereichs 1 Physik, Elektrotechnik der Universität Bremen Seite 651
vom 24.11.1999/vom 10.06.2009

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ der
Universität Bremen vom 02.02.2010 Seite 655

Aufnahmeordnung für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang
„Digitale Medien“ der Hochschule Bremen/der Hochschule Bremerhaven/
der Hochschule für Künste/der Universität Bremen vom 02.02.2010 Seite 659

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literatur-
wissenschaft: Literatur, Theater, Film“ der Universität Bremen v. 02.02.2010 Seite 663

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ im
Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Bremen v. 02.02.2010 Seite 667

Aufnahmeordnung für den Erasmus Mundus Master Course (EMMC)
„German Literature in the European Middle Ages (GLITEMA)“ der
Universitäten Bremen, Palermo und Porto vom 17.01.2010 Seite 671

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medienkultur“ der Universität Bremen vom 20.01.2010	Seite 677
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ im Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Bremen vom 15.01.2010	Seite 681
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ der Universität Bremen vom 02.02.2010	Seite 685
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „M.A. Komplexes Entscheiden (Professional Public Decisionmaking)“ der Universität Bremen vom 15.02.2010	Seite 689
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ der Universität Bremen vom 03.02.2010	Seite 693
Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Produktionstechnik“ im Fachbereich 4 der Universität Bremen vom 22.04.2009	Seite 697
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ im Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Bremen vom 26.10.2009	Seite 701

Prüfungs- und Aufnahmeordnung für das Weiterbildungsprogramm „Mediation“
vom 9. Sept. 2009

Der Fachbereichsrat 6 (Rechtswissenschaft) hat auf seiner Sitzung am 9. September 2009 gemäß § 87 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungs- und Aufnahmeordnung beschlossen:

Für das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ an der Universität Bremen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1

Adressaten, Ziel und Veranstalter

(1) Das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ wendet sich an Personen, die Qualifikationen zur Konfliktbearbeitung erwerben und diese in der eigenen beruflichen Tätigkeit anwenden wollen.

(2) Das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ soll die Teilnehmer und Teilnehmerinnen befähigen, Konzepte und Verfahren der Mediation zu kennen, auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des ersten Jahres des Weiterbildungsprogramms (Weiterbildungskurs) wird das Hochschulzertifikat „Grundlagen der Mediation“ der Universität Bremen erworben. Nach dem erfolgreichen Abschluss des zweiten Studienjahrs wird das Hochschulzertifikat im Weiterbildungsprogramm „Mediation“ erworben und gleichzeitig der Titel

„Mediator/Mediatorin
(Universität Bremen)“

verliehen.

(4) Das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ wird vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen in Kooperation mit dem Zentrum für Weiterbildung (ZWB) der Universität Bremen angeboten und durchgeführt. Es wird berufsbegleitend studiert und dauert je nach Abschlussziel ein oder zwei Jahre.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Weiterbildungsprogramm „Mediation“ an der Universität Bremen können nur Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums oder einer anerkannten beruflichen Weiterbildung, die auf eine Berufsausbildung folgte, und
- Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufspraxis.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die die Inhalte des Kurses in einer anderen Weiterbildung nachweislich erworben haben, können nach Maßgabe der freien Plätze auf Antrag direkt zum zweiten Studienjahr des Weiterbildenden Studiums zugelassen werden.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss nach schriftlicher Anmeldung auf Basis der eingereichten Unterlagen auf Vorschlag des Zentrums für Weiterbildung.

§ 3

Umfang, Struktur und Inhalte des Weiterbildungsprogramms „Mediation“

(1) Für das Weiterbildende Studium „Mediation“ werden insgesamt 30 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System vergeben.

(2) Das Weiterbildende Studium „Mediation“ umfasst insgesamt zwei Jahre. Das erste Studienjahr kann auch einzeln als Weiterbildungskurs belegt und abgeschlossen werden. Das Studium umfasst:

- im ersten Studienjahr 9 Wochenendveranstaltungen mit je 16 Stunden, die Abschlusstage des Kurses mit 12 Stunden und selbstorganisierte Gruppenarbeit im Umfang von 36 Stunden.
- im zweiten Studienjahr 6 Wochenendveranstaltungen mit je 16 Stunden, 3 Supervisionstage, die angeleitete eigene Mediationspraxis und den Abschluss-Tag.

(3) Inhalte des Studiums:

1. Erstes Studienjahr (Weiterbildungskurs) (12 CP)

Im ersten Studienjahr werden die Grundlagen von Mediation vermittelt. Das Schwergewicht liegt in der Vermittlung von Konzepten und Methoden der Konfliktbearbeitung als unentbehrliche Grundlage für die Mediation:

- Gesellschaftliche Notwendigkeit und Funktion von Mediation;
- Was ist Konflikt?
 - Individuelle Voraussetzungen der Beteiligten
 - Eigene Konfliktlösungsstrategien
 - Andere Konfliktlösungsstrategien in Abgrenzung zur Mediation;
- Kommunikation und Interaktion (von der Konfliktentstehung bis zur Konfliktlösung) mit Übungen;
- Phasen des Mediation-Prozesses:
 - Phasen-Modelle.

2. Zweites Studienjahr (18 CP)

Im Mittelpunkt des zweiten Studienjahrs steht die Praxis der Mediation und deren Begleitung, insbesondere durch

- Supervision und
- angeleitete eigene Mediation(spraxis).

Zusätzlich werden Fertigkeiten und Kenntnisse insbesondere in nachfolgenden Feldern vermittelt, erweitert und/oder vertieft:

- Bedeutung und Themen der Praxisfelder von Mediation:
 - Trennungs- und Scheidungsmediation,
 - Familienmediation,
 - Team-/ Organisationsmediation,
 - Wirtschaftsmediation,
 - Täter-Opfer-Ausgleich,
 - gerichtsnahe Mediation;

- besondere Techniken und Anforderungen der Mediation der einzelnen Praxisfelder:
 - Kurzmediation,
 - Co-Mediation,
 - Einzelgespräche,
 - Follow-Up-Sitzungen,
 - Gesprächsführungstechniken;

- Dokumentation in der Mediation, (einschließlich Hinweise zum Abfassen einer schriftlichen Hausarbeit)
 - kollegiale Beratung und Supervision in der Mediation,
 - Supervision in der Mediation: Standards - Kriterien,
 - Interventionsgruppen und Akquise.

(4) Der Studienplan für jeden Durchgang des Weiterbildenden Studiums wird von der Fachkommission jeweils für zwei Jahre festgelegt.

(5) Das Angebot des Weiterbildungsprogramms „Mediation“ kann um aktuelle, auch einzeln zu belegende, kostenpflichtige Seminare ergänzt werden.

§ 4

Zertifikate

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des zweijährigen Weiterbildenden Studiums „Mediation“ wird das Zertifikat „Mediation“ der Universität Bremen erteilt und damit das Recht, sich „Mediatorin/Mediator (Universität Bremen)“ zu nennen.

(2) Das Zertifikat gemäß Absatz 1 enthält eine Auflistung der Dozentinnen/Dozenten, den Titel und die Dauer der Veranstaltungen, sowie den Titel der Fallstudie (Studienbegleitender Leistungsnachweis). Ferner enthält es die Bestätigung, dass das Weiterbildende Studium erfolgreich absolviert wurde. Es weist weiterhin die Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System aus. Das Zertifikat ist unbenotet.

(3) Das Zertifikat wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und vom Zentrum für Weiterbildung gesiegelt.

(4) Im Falle nicht erbrachter Studienleistungen oder bei Nichtbestehen wird auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung über die jeweils erbrachten Leistungen ausgestellt.

(5) Wird das Studium als einjähriger Kurs beendet, so wird das Zertifikat „Grundlagen der Mediation“ erteilt. Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) Angebote nach § 3 Absatz 5 können ergänzend in die o. g. Zertifikate aufgenommen werden oder werden durch eine gesonderte Teilnahmebescheinigung testiert.

§ 5

Anzahl und Art der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im ersten Studienjahr im Weiterbildenden Studium bzw. im Kurs gemäß § 3 Absatz 2 werden drei Prüfungen absolviert, und zwar:

- Mitarbeit in einer selbstorganisierten Arbeitsgruppe gemäß § 3 Absatz 2, die mit einem schriftlichen Bericht an das ZWB abgeschlossen wird,
- Übernahme der Rolle als Mediatorin/Mediator in einem Rollenspiel an einem Wochenende,
- Abschluss einer Zielvereinbarung zu Beginn des ersten Studienjahres und ein mündlicher Bericht über den Zielerreichungsgrad dieser Vereinbarung am Ende des ersten Studienjahres (= Abschlusstage).

(2) Prüfungen können als mündliche, schriftliche oder praktische Leistung erbracht werden.

(3) Die Art, Umfang und Fristen der Prüfung werden von der Dozentin/dem Dozenten in oder vor der Veranstaltung bekannt gegeben. Die zum Erlangen des Nachweises notwendigen Erfolgskontrollen sollen so gestaltet werden, dass sie im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung erbracht werden können. Prüfungen werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Wird eine Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Kann die Wiederholungsprüfung nicht im laufenden Durchgang stattfinden, so ist dies vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.

(4) Kann eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, einen Nachweis gemäß Absatz 2 nicht vorlegen, so kann dieser Nachweis auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss durch eine mündliche Prüfung von 15 Minuten ersetzt werden.

(5) Die Teilnahme an Veranstaltungen des zweiten Studienjahres setzt den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahres voraus. Vgl. auch § 2 Absatz 2.

(6) Im zweiten Studienjahr sind zwei Prüfungsleistungen zu erbringen:

- die aktive Mitarbeit an den drei Supervisionstagen, d. h. schriftliche Vorbereitung, Durchführung und schriftliche Auswertung
- eine schriftlich zu dokumentierende Fallstudie. Gegenstand der Fallstudie ist ein reales Praxisprojekt. Thema und methodischer Aufbau sowie Betreuerin/Betreuer der Fallstudie sind spätestens zur Halbzeit des zweiten Studienjahrs beim Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen. Die schriftliche Arbeit muss spätestens einen Monat nach dem Abschlusstag eingereicht werden.

(7) Die Fallstudie nach Absatz 6 wird von einer Prüferin/einem Prüfer begutachtet und bewertet. Sie kann bei als nicht ausreichend erachteter Wertigkeit einmal wiederholt werden.

(8) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 6 werden nicht benotet.

(9) Der Erwerb eines Zertifikats setzt die regelmäßige Anwesenheit (80 % der Gesamtzeit) in den Präsenzphasen voraus.

§ 6

Prüfungsausschuss und Prüferinnen/Prüfer

(1) Der Fachbereichsrat 6 bestellt für die Dauer eines jeden Durchgangs des Weiterbildenden Studiums „Mediation“ und des Weiterbildungskurses einen Prüfungsausschuss und eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer als Beauftragte/Beauftragten für das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ sowie deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter kann einer anderen Statusgruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Beauftragten/dem Beauftragten für das Weiterbildungsprogramm „Mediation“ als Vorsitzender/Vorsitzendem, einer Lehrenden/einem Lehrenden aus dem Weiterbildungsprogramm, einer studentischen Vertreterin/einem studentischen Vertreter sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichem Mitarbeiter des Zentrums für Weiterbildung mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben persönliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Zugang zum Weiterbildungsprogramm „Mediation“ auf Vorschlag des Zentrums für Weiterbildung, bestellt die Prüferinnen/Prüfer für die Feststellung des ausreichenden Lernerfolges im Kurs und die Begutachtung der Fallstudien, stellt den erfolgreichen Abschluss der beiden Studienjahre (Kurs und Weiterbildenes Studium) fest und veranlasst die Erteilung der jeweiligen Zertifikate. Er berichtet mindestens einmal jährlich dem Fachbereichsrat über Ablauf und Erfolg des von ihm betreuten Durchgangs und gibt Anstöße für die Weiterentwicklung des Weiterbildungsprogramms „Mediation“.

(4) Zu Prüferinnen/Prüfern können alle Lehrenden im Weiterbildungsprogramm „Mediation“ berufen werden.

§ 7

Fachkommission

(1) Der Fachbereich 6 richtet eine Fachkommission für das Weiterbildungsprogramm ein und beruft deren Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die Dauer eines Durchgangs.

(2) Die Fachkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- die/der Beauftragte für das Weiterbildungsprogramm als Vorsitzende/Vorsitzender,
- ein weiteres Mitglied des Fachbereichs 6 oder eine Lehrende/ein Lehrender aus dem Weiterbildungsprogramm,
- eine Lehrende/ein Lehrender aus dem Weiterbildungsprogramm,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Zentrums für Weiterbildung,
- eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter.

(3) Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende, anwesend sind.

(4) Die Fachkommission hat folgende Aufgaben:

- Lehrangebotsplanung für das Weiterbildungsprogramm,
- Auswahl und Betreuung von Lehrbeauftragten für das Weiterbildungsprogramm,
- Auswertung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsprogramms.

§ 8
Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm „Mediation“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität für jeden Durchgang neu festgesetzt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

(2) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen am 1. Dezember 2009 in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 31. Dezember 2011.

Genehmigt, Bremen, den 30. Oktober 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Der Rat des Fachbereichs 1 hat auf seiner Sitzung am 10.06.2009 die folgende Ordnung beschlossen:

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
(Dr. rer. nat.) des Fachbereichs 1 Physik, Elektrotechnik
der Universität Bremen vom 24.11.1999
vom 10.06.2009**

Art. 1 Die Promotionsordnung (Dr. rer.nat.) des Fachbereichs 1 der Universität Bremen vom 24.11.1999, i.d.F. der letzten Änderung vom 8.11.2006 (Amtl. Mitteilungsblatt der Universität 09,...) wird wie folgt geändert:

1. An § 5 Abs.1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Zum Betreuer ist im Einvernehmen mit dem Antragsteller ein Hochschullehrer der Universität Bremen zu bestellen oder auf Antrag ein hauptberuflich oder vergleichbar an der Universität Bremen tätiger promovierter Wissenschaftler in herausgehobener Position, insbesondere habilitierte Wissenschaftler oder Nachwuchsgruppenleiter in koordinierten Programmen. Zum Betreuer kann auch ein habilitierter Wissenschaftler bestellt werden, der einer Einrichtung angehört, die mit der Universität aufgrund eines Vertrages oder in vergleichbarer Weise wissenschaftlich zusammenarbeitet, und der in der Universität mindestens für die Dauer des beabsichtigten Promotionsvorhabens in Lehre und Forschung tätig ist.“

2. In § 8 Abs. 1 wird die Zahl 8 durch die Zahl 9 ersetzt.

3. § 8 Abs. 2 endet nach Satz 9; die Sätze 10 und 11 werden zu den Sätzen 1 und 2 des neugefassten Absatz 8.

4. In § 8 Abs. 4 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

“Bei einer Aufwertung der Note 1 wird das Prädikat
summa cum laude (ausgezeichnet: 0.7)
vergeben.“

Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

5. In § 8 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(9) Waren zwei Gutachter bestellt und lehnt einer der beiden Gutachter die Annahme der Dissertation ab, so wird ein weiterer Gutachter bestellt, der als hauptamtlicher Professor den Studiengängen der Physik angehören muss, wenn einer der beiden Gutachter gemäß Absatz. 2 Satz 2 nicht einem der Studiengänge der Physik angehört. In Ausnahmefällen kann als weiterer Gutachter ein an einer deutschen Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätiger Professor oder Habilitierter bestellt werden. Das weitere Vorgehen erfolgt gemäß Absatz 7. Wird ein Bewerber trotz eines ablehnenden Gutachtens zum Kolloquium zugelassen, kann der Gutachter, der die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Seine Bewertung der Dissertation wird jedoch gemäß § 9 Abs. 6 berücksichtigt. Der Gutachter, der die Annahme der Dissertation abgelehnt hat, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht zu nennen.“

6. In § 8 wird der bisherige Absatz 8 zu Absatz 9.

7. In § 9 Abs.2 Nr.1 werden die Worte „mit Ausnahme derjenigen, die gemäß § 8 Abs. 8 Satz 4 auf die weitere Mitwirkung verzichtet haben“ angefügt.
8. § 9 Abs.2 wird teilweise neugefasst und erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Gutachter;
2. eine gleiche Anzahl von Professoren oder habilitierten Sachverständigen, darunter mindestens ein Professor der Universität Bremen;
3. zwei weitere Mitglieder der Universität: ein Student und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit beratender Stimme.

Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Erstgutachter. Für das Kolloquium wird ein Protokollführer durch den Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder benannt.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 und Nr. 3 können vom Kandidaten vorgeschlagen werden. Die so Vorgeschlagenen können vom Promotionsausschuss nur mit Begründung abgelehnt werden. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses darüber, ob und mit welchem Prädikat der Kandidat zu promovieren ist, sind nur die Mitglieder nach Nr. 1 und Nr. 2 stimmberechtigt.

Kann ein Gutachter, der bereits ein Gutachten abgegeben hat, in begründeten Fällen auf absehbare Zeit nicht am Kolloquium teilnehmen, und wurden bisher nur zwei Gutachter eingesetzt, so wird ein weiterer Gutachter bestellt. Das Gutachten des verhinderten Gutachters geht in die Bewertung ein, auf seine Teilnahme am Kolloquium wird jedoch verzichtet. Bei kurzfristiger Verhinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 und Nr. 3 bestimmt der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder sein Vertreter in Absprache mit dem Kandidaten einen Ersatz aus der entsprechenden Statusgruppe.“

9. In § 9 Abs.5 erhalten die Sätze 5 bis 7 folgende Fassung:

„Bei einer Aufwertung der Note 1 wird das Prädikat
summa cum laude (ausgezeichnet: 0,7)

verwendet. Die Entscheidung über das Prädikat bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Note 0,7 kann nur auf einstimmigen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses vergeben werden.“

Die Sätze 8 und 9 werden gestrichen.

10. § 9 Abs.6 wird neugefasst:

„(6) Ist das Kolloquium bestanden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Promotion. Liegen zwei Gutachten gemäß § 8 Abs. 2 vor, so ergibt sich die Bewertung der Promotion aus dem arithmetischen Mittelwert der Einzelbewertungen der beiden Gutachten und der Bewertung des Kolloquiums. Liegen drei Gutachten gemäß § 8 Abs. 2 oder 8 vor, so ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der jeweils mit dem Faktor 2/3 gewichteten Einzelbewertungen der Gutachten und der Bewertung des Kolloquiums. Bei der Berechnung der Gesamtbewertung wird lediglich die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Entsprechend der Gesamtbewertung wird das Prädikat der Promotion wie folgt ermittelt:

- | | |
|--------------|------------------|
| 0,7 bis 1,5: | magna cum laude, |
| 1,6 bis 2,5: | cum laude, |
| 2,6 bis 3,0: | rite, |
| über 3,0: | non sufficit. |

Wenn zwei der in die Gesamtbewertung einfließenden Teilnoten 0,7 sind und die dritte und ggf. eine vierte Teilnote nicht schlechter als 1,0 ist, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Gutachters das Prädikat „summa cum laude“ erteilen. Die Entscheidung darüber muss einstimmig erfolgen und ist zu protokollieren. Die Erteilung des Prädikats „summa cum laude“ ist im Prüfungsprotokoll nachvollziehbar zu begründen.“

11. In der gesamten Ordnung werden durchgehend die Worte „Professor“ bzw. „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

Art. 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung.

1. Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft
2. Verfahren, in denen bei Inkrafttreten dieser Ordnung die Gutachten gemäß § 8 Abs.2 Satz 2 bereits bestellt sind, werden nach Maßgabe der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der Ordnung zu Ende geführt.

Art. 3 Es wird eine Neufassung erstellt und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität bekannt gemacht.

genehmigt: Der Rektor

Bremen, den 09.11.2009

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Geschichte" der Universität Bremen vom 2. Februar 2010

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat am 2. Februar 2010 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Aufnahmeordnung beschlossen:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Geschichte sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Geschichte oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalente Leistungen.
- b. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- c. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Geschichte begründet.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP, entsprechend fünf Studiensemestern, erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 c, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sowie des Nachweises der Sprachkenntnisse gem. § 1 Abs. 1 b. bis zum 30. September desselben Jahres und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres ausgesprochen werden.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Geschichte werden zum jeweiligen Wintersemester bzw. zum Sommersemester (für Fortgeschrittene) der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober bzw. der 1. April (für Fortgeschrittene).

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Geschichte ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Absatz 3,
- Ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1c.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli bzw. 15. Januar (für Fortgeschrittene) an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge auf Grundlage der Note des vorherigen Studiums gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter,
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11. Sie ersetzt die Aufnahmeordnung vom 26. Januar 2009.

Genehmigt, Bremen, den 2. Februar 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang
„Digitale Medien“ der Hochschule Bremen / der Hochschule Bremerhaven /
der Hochschule für Künste Bremen / der Universität Bremen**
vom 2. Februar 2010

Die Rektoren der Hochschule Bremen / der Hochschule Bremerhaven / der Hochschule für Künste Bremen / der Universität Bremen haben am 2. Februar 2010 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem GBl. S. 182), die nachstehende Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Digitale Medien“ genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme zu einem der Programme der beteiligten Hochschulen des Masterstudiums Digitale Medien sind:

- a. der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit berufsqualifizierendem Abschluss (Bachelor oder Diplom/Master einer Universität, einer Fachhochschule oder einer vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschule) entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in den Disziplinen Digitale Medien, Informatik, Gestaltung, Medientechnik, Medienwissenschaften oder einem verwandten Fachgebiet,
- b. das Erreichen einer Gesamtnote von 2,5 oder besser in der Bewertung nach § 2 Absatz 2.

(2) Mit der Bewerbung oder spätestens bis zum 30. September sind englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau der Stufe C1 des Common European Framework of Reference for Languages nachzuweisen. Diese Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/die Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

(3) Mit der Bewerbung sind außerdem folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein Motivationsschreiben (Letter of Motivation) mit der Darlegung des Interesses an dem Studiengang, der eigenen Qualifikation, des Weiterbildungsinteresses und des intendierten eigenen Beitrags zu dem ausgewählten Projekt (Skizzierung eigener Ideen zur künstlerisch-gestalterischen, technischen und/oder wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Projekts),
- ein Portfolio als gestalteter Überblick über ausgewählte, für das Studium der Digitalen Medien und das gewählte Projekt relevante eigene Arbeiten,
- zwei Empfehlungen akademischer Lehrerinnen/Lehrer oder anderer Personen, welche die wissenschaftliche, künstlerisch-gestalterische und/oder berufspraktische Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten beurteilen können (Letters of Recommendation),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweise über eventuelle einschlägige berufliche Tätigkeiten,
- Informationen über den zuvor absolvierten Studiengang (z.B. Web-Adresse).

Zulassungsverfahren

(1) Für das Zulassungsverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus acht hauptamtlich an den beteiligten Hochschulen im Studiengang Digitale Medien lehrenden Hochschulmitgliedern besteht. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von der Gemeinsamen Kommission des Studiengangs Digitale Medien gewählt.

(2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf Grundlage nachfolgender Kriterien und deren Gewichtung:

1. Inhalt und Form des Motivationsschreibens,
2. Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP),
3. Fachliche Relevanz des Erststudiums für den angestrebten Masterstudiengang Digitale Medien,
4. Inhalt, Ausarbeitung und fachliche Relevanz des Portfolios für den Masterstudiengang Digitale Medien und das gewählte Projekt,
5. Inhalt und Relevanz der Empfehlungsschreiben,
6. ggf. Relevanz und Qualität bisheriger beruflicher Tätigkeiten im Hinblick auf den Masterstudiengang Digitale Medien

Für jede Kategorie werden Noten in Zehntelschritten von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (mangelhaft) vergeben. Die in den Einzelkategorien erreichten Noten werden mit den Faktoren 3:2:2:2:1:1, bzw. bei Fehlen der Kategorie 6 mit den Faktoren 3:2:2:2:1 gewichtet. Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt: Die Produkte aus Note und jeweiligem Gewicht werden addiert; die so berechnete Summe wird durch die Summe der Gewichte dividiert. Unter den Bewerberinnen/Bewerbern, die mindestens die Note 2,5 erreicht haben, wird eine Rangfolge nach der erzielten Note gebildet.

(3) Gleichzeitig mit der Bewerbung für den Studiengang erfolgt eine Bewerbung für eines der im Studium angebotenen Masterprojekte. Beginnend mit der/dem Bestplatzierten aus der gebildeten Rangfolge werden die Bewerberinnen/Bewerber dem jeweils gewählten Projekt zugeordnet. Sollten die Plätze dieses Projekts bereits vergeben sein, wird die Bewerberin/der Bewerber einem von ihr/ihm nachrangig angegebenen Projekt zugeordnet, falls dort noch Plätze zur Verfügung stehen. Die sich so ergebende Verteilung auf Projekte und damit auf Hochschulen wird den Rektoren zur Zulassung vorgeschlagen.

(4) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 2 vergeben. Die Auswahlkommission schlägt die Rangfolge für die Zulassung nach dem Ergebnis der Bewertung der Bewerbungsunterlagen vor. Der Rektor der jeweiligen Hochschule entscheidet auf der Grundlage vorhandener Kapazitäten über die Zulassung.

(5) Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name der Studienbewerberin/des Studienbewerbers sowie die Bewertung ersichtlich sind.

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester (für Fortgeschrittene zum Sommersemester) Bewerbungen sind bis zum 31. Mai (15. Januar für Fortgeschrittene zum Sommersemester) zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Bibliothekstraße 1
D-28359 Bremen
Germany

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Letter of Motivation,
- Letters of Recommendation,
- ein Portfolio als gestalteter Überblick über wichtige eigene Arbeiten,
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten,
- tabellarischer Lebenslauf,
- ggf. Nachweise von einschlägigen Praktika und beruflichen Tätigkeiten im Medien- und Kommunikationsbereich,
- Informationen über den zuvor absolvierten Studiengang (z.B. Web-Adresse).

Die Bewerbung und die Nachweise sind bis zum Bewerbungsschluss zunächst unter <http://www.digitale-medien-bremen.de> elektronisch einzureichen. Zur Immatrikulation, spätestens aber bis zum 30. September sind sie im Original oder in von einer deutschen Behörde amtlich beglaubigten Kopie vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind bis zum Bewerbungsschluss amtlich beglaubigte Übersetzungen beizubringen.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht und durch ein Transcript of Records nachgewiesen sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absätze 1b und 3, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des erfolgreichen ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses sowie des Nachweises der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 2 bis zum 30. September und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember ausgesprochen werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremen / der Hochschule Bremerhaven / der Hochschule für Künste / der Universität Bremen in Kraft. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11.

Genehmigt, Bremen, den 2. Februar 2010

Die Rektoren
der Hochschule Bremen/
der Hochschule Bremerhaven/
der Hochschule für Künste Bremen/
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft:
Literatur, Theater, Film“ der Universität Bremen**
vom 2. Februar 2010

Der Fachbereichsrat 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat am 2. Februar 2010 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Aufnahmeordnung beschlossen:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Philologie,
- Kulturwissenschaften,
- Theaterwissenschaft,
- Film- / Medienwissenschaft,

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

- b. Kenntnisse in einer Sprache, deren Literaturen Gegenstand der Lehre des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ ist:

- Englisch,
- Französisch,
- Italienisch,
- Spanisch.

- c. In der Sprache gemäß Absatz 1b. müssen Kenntnisse auf mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorliegen.

- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

- e. Ein 2-seitiges Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:

1. Darstellung der studiengangsrelevanten Studien- und ggf. Forschungserfahrungen,
2. Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“,
3. Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“,

4. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“,
 5. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.
- f. Abweichend von § 1 Absatz 1a können Studienbewerberinnen/Studienbewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bei dem ausschließlich 45 Leistungspunkte in einem philologischen, kultur- oder medienwissenschaftlichen Bereich erbracht wurden, zugelassen werden. Dies setzt voraus, dass die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse vorhanden sind, die Überprüfung erfolgt durch die Masterzugangskommission. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlgesprächs, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1e, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sowie des Nachweises der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b – d bis zum 30. September desselben Jahres und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres ausgesprochen werden.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Absatz 3,
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 4 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Bewerberinnen/Bewerber, die sich unter Vorlage eines qualifizierten philologischen oder kulturwissenschaftlichen Bachelorstudiengangs bewerben und 45 CP nachweisen, müssen obligatorisch ein Auswahlgespräch mit der Auswahlkommission führen.

(4) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 80% (80 Punkte) Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 80 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang)

(5) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 4 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Kommission „Transnationale Literaturwissenschaft“ vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11.

Genehmigt, Bremen, den 2. Februar 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ im Fachbereich
Sozialwissenschaften der Universität Bremen**
vom 2. Februar 2010

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat am 2. Februar 2010 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Aufnahmeordnung beschlossen:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ sind:

- a) ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), der in einem sozialwissenschaftlichen oder vergleichbarem Studiengang erbracht wurde.
- b) Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau B 2 des European Framework. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, nachweisen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
- d) Ausreichende Kenntnisse in Methoden der empirischen Sozialforschung oder Statistik. Diese sind durch Vorlage von mit Erfolg bestandenen Prüfungsleistungen aus Modulen mit entsprechendem Inhalt und einem Mindestumfang von 6 CP nachzuweisen.

(2) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weitere Aufnahmevoraussetzung nach § 1 Absatz 1d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b und c bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(3) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Sozialpolitik werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Sozialpolitik ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Absatz 3.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende zu senden. Für Fortgeschrittene (Studienbeginn 1. April) sind Zulassungsanträge bis zum 15. Januar an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse hinsichtlich Qualität der Kompetenzen und Nähe zum angestrebten Abschluss mit bis zu 5 Punkten.

(3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Studierenden¹.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/11 ihr Studium im Masterstudiengang Sozialpolitik an der Universität Bremen aufnehmen. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 2. Februar 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

¹ Hochschullehrende müssen eine Mehrheit haben.

**Aufnahmeordnung für den
Erasmus Mundus Master Course (EMMC)
„German Literature in the European Middle Ages (GLITEMA)“
der Universitäten Bremen, Palermo und Porto
vom 17. Januar 2010**

Die Rektoren der Universitäten Bremen, Palermo und Porto haben am 17. Januar 2010 beschlossen, die Aufnahmeordnung für den GLITEMA (= German Literature in the European Middle Ages)- EMMC (Erasmus Mundus Master Course) in der nachstehenden Fassung zu genehmigen.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den GLITEMA-EMMC sind:
entweder

I Für die „Course Trajectories“ 3.2.1a), b), c), d), e); 3.2.2a), c), e); 3.2.3b), d) nach § 3 Absatz 2 des GLITEMA-EMMC-Abkommens:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang Germanistik oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS nach dem European Credit Transfer System oder äquivalenten Leistungen.
- b. Der Nachweis einer Mindestanzahl an ECTS (oder äquivalenten Leistungen) in den folgenden Bereichen, die im Erststudium erbracht worden sind:
 - neuere deutsche Literaturwissenschaft/-geschichte 20 ECTS
 - Sprachwissenschaft/Linguistik des Deutschen 15 ECTS
 - Medienwissenschaft/Medienästhetik, Semiotik, Sprachgeschichte/ältere Sprachstufen des Deutschen, Mediävistik/Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit und/oder Kulturwissenschaft/cultural studies des deutschen Sprachraums 15 ECTS(Soweit die Bewerbung bereits zum 15. Januar erfolgt und das vorangegangene Studium zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, sind einstweilen in neuerer deutscher Literaturwissenschaft/-geschichte 15 ECTS; in Sprachwissenschaft/Linguistik des Deutschen 12 ECTS; in Medienwissenschaft/Medienästhetik, Semiotik, Sprachgeschichte/älteren Sprachstufen des Deutschen, Mediävistik/Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit und/oder Kulturwissenschaft/cultural studies des deutschen Sprachraums 12 ECTS nachzuweisen.)
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Ein Nachweis erübrigt sich, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Ein Nachweis erübrigt sich, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.

- e. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Altgermanistik begründet und zusätzlich Angaben zum angestrebten Berufsziel sowie eine Erklärung zur Wahl des gewünschten EMMS-„Course Trajectory“ enthält.
 - f. Ein Empfehlungsschreiben einer Hochschuldozentin/eines Hochschuldozenten der Germanistik.
- II Für die „Course Trajectories“ 3.2.2b), d); 3.2.3a), c), e); nach § 3 Absatz 2 des GLITEMA-EMMS-Abkommens:
- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Germanistik oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS nach dem European Credit Transfer System oder äquivalenten Leistungen.
 - b. Der Nachweis von adäquaten Grundkenntnissen in folgenden Bereichen des Erststudiums:
 - deutsche Literaturwissenschaft/-geschichte,
 - Sprachwissenschaft/Linguistik des Deutschen,
 - Sprachgeschichte/ältere Sprachstufen des Deutschen, Mediävistik/Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit und/oder Kulturwissenschaft/cultural studies des deutschen Sprachraums.
 - c. Sprachkenntnisse in Englisch, Italienisch oder Portugiesisch, die mindestens dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Ein Nachweis erübrigt sich, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer, italienischer oder portugiesischer Sprache erworben haben.
 - d. Deutschkenntnisse, die mindestens dem Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Ein Nachweis erübrigt sich, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
 - e. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Altgermanistik begründet und zusätzlich Angaben zum angestrebten Berufsziel sowie eine Erklärung zur Wahl des gewünschten EMMS-Course Trajectory enthält.
 - f. Ein Empfehlungsschreiben einer Hochschuldozentin/eines Hochschuldozenten der Germanistik.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz I (Ia bzw. IIa) entscheidet das Koordinationskomitee.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 ECTS für die Studentinnen/Studenten, die sich gemäß § 5 zum 15. Januar bewerben (entsprechend vier Studiensemestern) oder 150 ECTS, für Studentinnen/Studenten, die sich gemäß § 5 zum 15. Mai bewerben (entsprechend fünf Studiensemestern) erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vor Beginn des nächsten Studienjahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember des nächsten Studienjahres einzureichen.

Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse können ggf. bis zum 31. Juli nachgereicht werden.

§ 2

Zustimmung zu einem individuellen Studienplan

Das Koordinationskomitee des GLITEMA-Konsortiums legt zu Studienbeginn **ausgehend vom Vorschlag und von den Vorkenntnissen** der Studierenden in einem individuellen Studienplan fest, welchem Studienverlauf („Course Trajectory“) die/der Studierende zugeordnet wird und ggf. welche Module (und fallweise auch: welche Veranstaltungen in den Modulen) belegt werden müssen. Mit der Bewerbung für den GLITEMA-EMMS erklären die Studierenden ihr Einverständnis zur Annahme dieses individuellen Studienplans.

§ 3

Aufnahmeverfahren

Das Sekretariat des GLITEMA-Konsortiums überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen.

Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen gemäß §§ 1 und 2 erfüllt, wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 6 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 4

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den GLITEMA-EMMC werden zum jeweiligen Wintersemester der Universitäten zugelassen, an denen sie nach § 3 Absatz 3 des GLITEMA-EMMC-Abkommens ihre „Double Degrees“ erwerben. Semesterbeginn ist jeweils der 1. September (an der Universität Porto) bzw. der 1. Oktober (an den Universitäten Bremen und Palermo).

§ 5

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum GLITEMA-EMMC ist über die GLITEMA-Webseite (<http://glitema.up.pt>) zu stellen:

- Für Studierende von ausserhalb der EU, die ein Erasmus-Mundus-Stipendium beantragen möchten: bis zum 15. Januar;
- Für Studierende von innerhalb der EU, die ein Erasmus-Mundus-Stipendium beantragen möchten: bis zum 15. Mai;
- Für alle anderen Studentinnen/Studenten: bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Digitalisierte Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch, Englisch, Italienisch oder Portugiesisch),
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- eine Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in ECTS, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),

- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 120 bzw. 150 ECTS) gemäß § 1 Absatz 3,
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 (1 Ie bzw. IIe),
- ein Empfehlungsschreiben gemäß § 1 (1 If bzw. II f).

§ 6

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Das Koordinationskommittee des GLITEMA-Consortiums bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien in nachstehender Weise aufteilen:

- zu 80 % (80 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewertung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 bzw. 150 ECTS oder äquivalente Leistungen). Dabei werden die ECTS-Noten (bzw. äquivalente Leistungen) wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - ECTS A – 80 Punkte
 - ECTS B – 55 Punkte
 - ECTS C – 30 Punkte
 - ECTS D – 5 Punkte
 - ECTS E – 0 Punkte
- zu 20 % (20 Punkte): Motivationsschreiben und Empfehlungsschreiben gemäß § 1 (1I und IIe bzw. f) (Kriterien für die Bewertung des Motivationsschreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges. Kriterien für die Bewertung des Empfehlungsschreibens sind die Beurteilung der bisherigen Studienleistung, des fachlichen und persönlichen Potentials, insbesondere in Bezug auf den Studiengang, der Relevanz bisheriger Studienleistungen und ggf. außeruniversitärer Qualifikationen hinsichtlich der thematischen Ausrichtung des Studienganges.)

(4) Das Koordinationskommittee schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder des Koordinationskommittees, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheiden die Rektoren der zwei Universitäten, an denen das Double Degree erworben wird.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde in Abstimmung zwischen den Rektoren der Universitäten Bremen, Palermo und Porto erstellt und tritt mit Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11.

Genehmigt, Bremen, den 17. Januar 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medienkultur“ der Universität Bremen vom 20. Januar 2010

Der Fachbereichsrat 9 (Kulturwissenschaften) hat am 20. Januar 2010 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Aufnahmeordnung beschlossen:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Medienkultur“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Kommunikations- und Medienwissenschaft,
 - Kulturwissenschaft,oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. Im vorangegangenen Studium müssen mindestens 20 CP in der Kommunikations- und Medienwissenschaft erbracht worden sein.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ v. 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- e. Ein Motivationsschreiben von max. 2 Seiten, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Medienkultur“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
 1. Darstellung der bisherigen kommunikations- und medienwissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen;
 2. Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;
 3. Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Medienkultur“;
 4. Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Medienkultur“;
 5. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Medienkultur“;
 6. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP, entsprechend fünf Studiensemestern, erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1b und e, kann die Zulassung unter der Bedingung, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und ein Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß §1 Absatz 1c und d bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird, erfolgen. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Medienkultur“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Medienkultur“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Absatz 3,
- Ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juni an das Sekretariat für Studierende zu senden.

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 50 Punkte
 - 1,6 – 2,0 40 Punkte
 - 2,1 – 2,5 30 Punkte
 - 2,6 – 3,0 20 Punkte
 - 3,1 – 3,5 10 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte
- zu 25% (25 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit kommunikations- und medienwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 20 Punkte
 - 1,6 – 2,0 16 Punkte
 - 2,1 – 2,5 12 Punkte
 - 2,6 – 3,0 8 Punkte
 - 3,1 – 3,5 4 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte
- zu 25% (25 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang, Bewertung gemäß § 1 Absatz 1e).

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden mit 1,5-fachem Stimmgewicht,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden mit je einfachem Stimmgewicht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11.

Genehmigt, Bremen, den 20. Januar 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ im Fachbereich
Sozialwissenschaften der Universität Bremen**
vom 15.01.2010

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat am 15. Januar 2010 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Aufnahmeordnung beschlossen:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme zum Masterstudiengang ist ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht, vorzugsweise in einer politikwissenschaftlichen Fachrichtung.

(2) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(3) Mit der Bewerbung sind Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B 2 nach dem European Framework nachzuweisen. Diese Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

(4) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Methoden der empirischen Sozialforschung oder Statistik im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkte (CP) oder 4 SWS durch Vorlage entsprechender Studiennachweise.

(5) Ein Motivationsschreiben von max. 2 Seiten, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:

- Darstellung der politikwissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen;
- Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ und Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Politikwissenschaft“;
- Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs Politikwissenschaft;
- Darstellung der bisherigen Auslands- und/oder Praxiserfahrungen,
- Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(6) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 und 4 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 2

Zulassungsverfahren und Auswahl

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die

Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50 % (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 140 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	50 Punkte
– 1,6 – 2,0	40 Punkte
– 2,1 – 2,5	30 Punkte
– 2,6 – 3,0	20 Punkte
– 3,1 – 3,5	10 Punkte
– 3,6 – 4,0	0 Punkte
- zu 25% (25 Punkte): Studienanteile mit einschlägigem politikwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium. Dabei werden die CP-Anteile wie folgt bewertet: Mindestens
 - 80 CP politikwissenschaftliche Studienanteile: 25 Punkte
 - 70 - 79 CP: 20 Punkte
 - 60 - 69 CP: 15 Punkte
 - 50 - 59 CP: 10 Punkte
 - 40 - 49 CP: 5 Punkte
 - < 40 CP: 0 Punkte
- zu 25% (25 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang, Bewertung gemäß § 1 Absatz 5).

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 3

Semesterbeginn

Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Politikwissenschaft werden zum jeweiligen Wintersemester bzw. Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober bzw. 1. April (Fortgeschrittene).

§ 4

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1). Bewerbungen für das Wintersemester sind bis zum 31. Mai, Bewerbungen für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) sind bis zum 15. Januar zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D-28334 Bremen

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkte,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Transcript of Records oder Darstellung des bisherigen Studienverlaufs.

(3) Die Bewerbung kann erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 Leistungspunkte (CP) erbracht worden sind. Die 140 CP müssen bis zum Bewerbungsschluss nachgewiesen werden.

(4) Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass die Sprachnachweise gem. § 1 Absatz 2 und 3, Empirie-/Statistik-Kenntnisse gem. § 1 Absatz 4 und ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(5) Die Bewerbung als Fortgeschrittene/Fortgeschrittener zum Sommersemester kann erfolgen, wenn zum Bewerbungsschluss ein Bachelor-Abschluss und für den Master anrechenbare Studienleistungen im Umfang von 15 CP nachgewiesen werden. Die in § 1 definierten Aufnahmevoraussetzungen gelten entsprechend auch für fortgeschrittene Bewerberinnen/Bewerber.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer
- 1 Akademische Mitarbeiterin bzw. akademischen Mitarbeiter,
- 1 Studierenden.

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht und ersetzt die Aufnahmeordnung vom 18. Februar 2009.

Genehmigt, Bremen, den 15. Januar 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ der Universität Bremen

vom 2. Februar 2010

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat am 8. Mai 2008 gemäß § 87 Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Aufnahmeordnung beschlossen:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. gute Kenntnisse in Methoden der empirischen Sozialforschung sowie in deskriptiver, schließender und multivariater Statistik, die durch benotete Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen mit entsprechendem Inhalt nachgewiesen werden. Die Gesamtnote aller Prüfungsleistungen muss dabei mindestens 2,5 betragen. Äquivalente Noten sind anzuerkennen.
- c. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.
- d. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben oder ihr Erststudium nicht in einem deutschsprachigen Studiengang durchgeführt haben, müssen Deutschkenntnisse entsprechend der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils gültigen Fassung nachweisen.
- e. ein Motivationsschreiben gemäß § 4 Absatz 3, das das besondere Interesse am Studiengang „Soziologie und Sozialforschung“ begründet. Das Motivationsschreiben wird bewertet. Es müssen mindestens 3 von maximal 5 Punkten erreicht werden.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP, entsprechend fünf Studiensemestern, erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 b, d und e., kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sowie des Nachweises der Englischkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c bis zum 30. September desselben

Jahres und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres ausgesprochen werden.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen bzw. Bewerber für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Absatz 3.
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt maximal 33 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- maximal 24 Punkte für die Bewertung des vorliegenden Hochschulabschlusses. Die Noten werden dabei wie folgt in Punkte umgewandelt:
 - 1,0 - 1,5 24 Punkte,
 - 1,6 - 2,0 20 Punkte,
 - 2,1 - 2,5 16 Punkte,
 - 2,6 - 3,0 12 Punkte,
 - 3,1 - 3,5 8 Punkte,
 - 3,6 - 4,0 4 Punkte.
- maximal 4 Punkte für die Bewertung des vorliegenden Hochschulabschlusses hinsichtlich seiner Nähe zum angestrebten Abschluss.
- maximal 5 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind, inwieweit die folgenden Punkte in überzeugender Weise dargelegt sind:
 - die Bezugnahme auf den Studiengang, die eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Schwerpunkten im Studium erkennen lässt,
 - die Darstellung der studienfachbezogenen Vorkenntnisse und Qualifikationen,
 - die Darstellung der Ziele, die mit dem Studium erreicht werden sollen, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang,
 - die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

Bei Punktgleichheit werden die Studienplätze unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit gleicher Punktzahl im Losverfahren vergeben.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden und
1 Studierenden.

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11. Sie ersetzt die Aufnahmeordnung vom 14. März 2008.

Genehmigt, Bremen, den 2. Februar 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang “ M.A. Komplexes Entscheiden (Professional Public Decisionmaking)” der Universität Bremen

vom 15. Februar 2010

Die Fachbereichsräte 6 (Rechtswissenschaft), 7 (Wirtschaftswissenschaft), 8 (Sozialwissenschaften) und 9 (Kulturwissenschaften) haben am 15. Februar 2010 gemäß § 87 Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Aufnahmeordnung beschlossen:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Komplexes Entscheiden im öffentlichen Raum - Recht, Moral, Politik, Ökonomie“ sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Rechtswissenschaft
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Betriebswirtschaftslehre
- Wirtschaftswissenschaften/Ökonomie
- Volkswirtschaftslehre

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

b. Eine Gesamtnote des unter a) genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses von 3,0 oder besser.

c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen bzw. Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse erfüllen.

e. Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Masterstudiengang begründet.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1b und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie des Nachweises der

Sprachkenntnisse gemäß §1 Absatz 1c und d bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Zulassungsverfahren und Auswahl

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Für die Rangfolgenbildung werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 70% (70 Punkte): die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts bei mindestens 150 CP.
- Zu 30% (30 Punkte) das Motivationsschreiben, das die Auswahlkommission bewertet. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(3) In den Fällen, in denen die Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig beurteilt werden können, kann die Auswahlkommission ein mündliches Auswahlgespräch mit einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerbern verlangen.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach den Absätzen 2 und 3 vorgenommenen Rangliste Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 3

Semesterbeginn

Bewerberinnen bzw. Bewerber für den Masterstudiengang „Komplexes Entscheiden im öffentlichen Raum - Recht, Moral, Politik, Ökonomie“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Komplexes Entscheiden im öffentlichen Raum - Recht, Moral, Politik, Ökonomie“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Amtlich beglaubigte Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (darunter das Motivationsschreiben sowie beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument)
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Absatz 3.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden von den betroffenen Fachbereichsräten benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 4 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/2011.

Genehmigt, Bremen, den 15. Februar 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ der
Universität Bremen**
vom 3. Februar 2010

Der Rektor der Universität Bremen hat am 3. Februar 2010 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang
 - Wirtschaftsingenieurwesen oder
 - einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen bzw. Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- d. ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Wirtschaftsingenieurwesen begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
 1. Darstellung der ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Studien- und Forschungserfahrungen;
 2. Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“;
 3. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“;
 4. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und ein Nachweis über die Sprachkenntnisse gem. § 1 Absatz 1b und c bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen bzw. Bewerber für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ werden zum jeweiligen Wintersemester und zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober bzw. der 1. April (Fortgeschrittene).

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten gemäß § 1 Absatz 3,
- Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1d.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli bzw. zum 15. Januar (für Fortgeschrittene) eines Jahres an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt:

Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50 % (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 50 Punkte,
 - 1,6 – 2,0 40 Punkte
 - 2,1 – 2,5 30 Punkte
 - 2,6 – 3,0 20 Punkte
 - 3,1 – 3,5 10 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte
- zu 20 % (20 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 20 Punkte
 - 1,6 – 2,0 16 Punkte
 - 2,1 – 2,5 12 Punkte
 - 2,6 – 3,0 8 Punkte
 - 3,1 – 3,5 4 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte
- zu 30 % (30 Punkte): Bewertung des Motivationsschreibens anhand der Kriterien nach § 1 Absatz 1d.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2010/11.

Genehmigt, Bremen, den 3. Februar 2010

Der Rektor
der Universität Bremen

**Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Produktionstechnik“ im
Fachbereich 4 der Universität Bremen**
vom 22. April 2009

Der Fachbereichsrat 4 (Produktionstechnik) hat am 22. April 2009 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Praktikumsordnung beschlossen:

§ 1

Zweck des Grundpraktikums und des Industriepraktikums

Im Grundpraktikum sollen die Studienbewerberinnen/Studienbewerber als Vorbereitung auf das Studium und als Ergänzung zum Studium Grundkenntnisse und technische Fertigkeiten in der Erzeugung, Formgebung und Bearbeitung von Werkstücken erwerben. Vorzugsweise soll das Grundpraktikum in Produktionsbetrieben durchgeführt werden.

Im Industriepraktikum sollen die Studierenden Erfahrungen gewinnen hinsichtlich der Umsetzung ihrer im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Bearbeitung einer ingenieurmäßigen Aufgabe. Dabei sollen die Studierenden auch Einblicke gewinnen in die technische, organisatorische und soziale Realität der beruflichen Praxis.

§ 2

Praktikumsbeauftragte/Praktikumsbeauftragter

Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Produktionstechnik benennt eine Praktikumsbeauftragte/einen Praktikumsbeauftragten, die/der die Aufgaben gemäß § 3 und § 4 der Praktikumsordnung wahrnimmt.

§ 3

Grundpraktikum

Das Grundpraktikum umfasst einen Zeitraum von 8 Wochen. In der Regel sollte bei Studienbeginn als Nachweis ein Praktikumsvertrag oder ein vergleichbarer Nachweis mit den folgenden Angaben vorgelegt werden. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, muss der Nachweis über das absolvierte Grundpraktikum bis zum Beginn des zweiten Semesters erbracht werden.

- a. Dauer und Zeitraum des Praktikums (das Praktikum sollte vor Veranstaltungsbeginn absolviert sein)
- b. Die Tätigkeiten, die während des Praktikums auszuführen sind:
Das Praktikum soll 4 Aufgabenbereiche, die möglichst mit einem Umfang von jeweils 2 Wochen bearbeitet werden sollen, umfassen:
 1. Grundverfahren der Werkstückbearbeitung (Anreißen, Sägen, Feilen, Bohren, ...)
 2. Spanende Fertigungsverfahren (Drehen, Fräsen, ...)
 3. Umformende Fertigungsverfahren (Walzen, Ziehen, Schmieden, ...)
 4. Thermisches Fügen und Trennen (Schweißen, Löten, Kleben, ...)
- c. Die Form der Dokumentation des Praktikums:
Über die einzelnen Tätigkeiten ist pro Woche ein zusammenfassender Bericht von je zwei Seiten DIN A4 anzufertigen, wobei wesentliche technische Grundlagen in Skizzen zu erläutern sind.

Der Praktikumsvertrag, die Dokumentationen des Praktikums und das Firmenzeugnis, das Angaben über die Dauer des Praktikums in den einzelnen Betriebsbereichen und die Anzahl der Urlaubs- und Fehltage enthält, sind der/dem Praktikumsbeauftragten bis spätestens zum Beginn des 2. Semesters zur Attestierung vorzulegen. Mit der Vorlage der Dokumente gilt das Praktikum als anerkannt.

Innerschulische Praktika werden nicht anerkannt. Einschlägige Praktika in Unternehmen können anerkannt werden. Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung im technischen Bereich ersetzt das Grundpraktikum.

§ 4

Industriepraktikum

(1) Das Industriepraktikum gemäß Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Produktionstechnik“ umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen. Es soll der angehenden Ingenieurin/dem angehenden Ingenieur Einblicke in die angestrebten industriellen Tätigkeitsfelder ermöglichen. Während dieser Zeit sollen die Studierenden mit den Aufgaben ihres zukünftigen Berufsfeldes vertraut gemacht werden, sowie ingenieurmäßig ausgerichtete Aufgaben bearbeiten.

(2) Entsprechend ihren Interessen suchen sich die Studierenden eine Anstellung als Praktikantin/Praktikant in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb oder in einem Ingenieurbüro. Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten.

(3) Die Organisation des Praktikums und die Wahl des Betriebes obliegt den Studierenden. Als Betrieb kommen alle Betriebe außerhalb des Hochschulbereiches im In- und Ausland in Frage, die ein Praktikum im Rahmen dieser Richtlinien gewährleisten. Auf Antrag kann auch ein Praktikum bei einer nicht industriellen oder nicht gewerblichen Organisation im nicht deutschsprachigen Ausland absolviert werden.

(4) Zwischen der Einrichtung oder dem Betrieb und der/dem Studierenden wird vor Beginn der Arbeit eine schriftliche Vereinbarung über die Zeiten und Tätigkeitsbereiche des Industriepraktikums abgeschlossen, die von der/dem Praktikumsbeauftragten als hinreichend und einschlägig anerkannt werden muss. **Ein beabsichtigtes Praktikum muss grundsätzlich durch die/den Praktikumsbeauftragten vorab genehmigt werden.**

(5) Die Praktikantin/der Praktikant untersteht für die Dauer des Praktikums der Betriebsordnung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeit. Die Praktikantin/der Praktikant hat selber dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr/ihm bearbeiteten Aufgaben den vereinbarten Tätigkeiten entsprechen und ingenieurmäßig ausgerichtet sind.

(6) Der Zeitraum des Industriepraktikums umfasst auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der praktischen Tätigkeit im Betrieb, einschließlich der Berichterstellung.

(7) Die im Industriepraktikum durchgeführten Tätigkeiten und die dabei gemachten Beobachtungen und gesammelten Erfahrungen sind in Form eines den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zusammenfassenden Berichtes (keine Tagesberichte) zu dokumentieren. Der Umfang des Arbeitsberichtes sollte pro Woche mindestens eine DIN A4 Seite betragen (vgl. § 4 Absatz 1 der Bachelorprüfungsordnung).

(8) Zum Abschluss des Industriepraktikums ist vom Betrieb eine Bescheinigung auszustellen, in der die Dauer des Praktikums in den einzelnen Betriebsbereichen und die Anzahl der Urlaubs- und Fehltage vermerkt sind. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage werden nicht auf die Praktikantenzeit angerechnet. Es empfiehlt sich daher, Fehltage gleich am Ende des Praktikums nachzuholen.

(9) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten des Studienganges.

Im eigenen bzw. elterlichen Betrieb abgeleistete Arbeiten sowie Tätigkeiten in inländischen Forschungseinrichtungen und ihren angegliederten Instituten werden nicht anerkannt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft, sie ersetzt die Praktikumsordnung vom 5. Dezember 2006 und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 17. Dezember 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

**Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ im
Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Bremen
vom 26. Oktober 2009**

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat am 26. Oktober 2009 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Praktikumsordnung beschlossen:

INHALT

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Praktikums
- § 3 Rechtsverhältnis
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
- § 5 Vorbereitung Anmeldung und Betreuung
- § 6 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht
- § 7 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung
- § 8 Praktikumsberatung und Evaluation
- § 9 Konfliktregelung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Stadt- und Regionalentwicklung können Studierende im Rahmen des Studiums (General Studies) ein 6-wöchiges Praktikum absolvieren.

(2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungs- und Studienordnung Ziele, Inhalte und Ablauf des Praktikums. Sie dient u. a. auch den Organisationen, in denen Praktika abgeleistet werden, als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell zum Ziel

1. die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. Kompetenzen wie z. B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierenden Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Das Praktikum hat in erster Linie zum Ziel, Theorien und Methoden der Stadt- und Regionalentwicklung im Rahmen beruflicher Tätigkeiten außerhalb der Hochschule anzuwenden. Die Studierenden sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis der erworbenen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Praxisstelle (z. B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband).

(2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen Praktikantenvertrag begründet werden. Im Praktikantenvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt².

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden.

(2) Das Praktikum umfasst sechs Wochen und wird in einem für die Stadt- und Regionalentwicklung einschlägigen Berufsfeld absolviert. Im Praktikum ist die für die Praktikumsstelle übliche wöchentliche Arbeitszeit einzuhalten. Das Praktikum wird in der Regel während der veranstaltungsfreien Zeit durchgeführt. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung der Praktika

(1) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt beim Vorsitzenden des Masterausschusses, der die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und das Praktikum genehmigt.

(2) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch einen Vertreter der Praktikumsstelle und in der Universität durch ein vom Vorsitzenden des Masterausschusses benanntes Mitglied des Lehrkörpers (Praktikumsbetreuer).

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Die Praktikumsstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie evt. Fehlzeiten hervorgehen.

² Im Vertrag ist neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die im Falle eines Praktikums, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer der Praxisstelle erfolgt.

(2) Nach Abschluss des Praktikums verfasst der Praktikant einen Bericht von ca. 10 Seiten, der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Organisation (gegebenenfalls ihre Klientel), die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthält. Der Bericht ist bei dem das Praktikum betreuenden Mitglied des Lehrkörpers spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben.

(3) Personenbezogene Angaben müssen im Bericht über das Praktikum anonymisiert werden. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praktikumsstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist nur mit Einwilligung des Praktikanten möglich.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Der Praktikumsbeauftragte prüft den Bericht und stellt den Leistungsnachweis aus.³

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts.

(3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 8

Praktikumsberatung und Evaluation

(1) Der Prüfungsausschuss benennt eine Lehrperson als Praktikumsbeauftragten. Der Praktikumsbeauftragte informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt Kontakte zu Praxisinstitutionen her.

(2) Für die regelmäßige Evaluation der Praktika ist die Studienkommission in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsbeauftragten zuständig.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Masterausschuss.

³ In der Regel werden Praktika nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und gehen damit nicht in die Abschlussnote ein. Ein Bericht kann wegen formaler und/oder inhaltlicher Mängel als nicht ausreichend zurück gewiesen bzw. eine Nachbesserung verlangt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 3. Februar 2010

Der Rektor
der Universität Bremen